

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

1. Mai 2002

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
- Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal zum Schutz der Rinderbestände vor einer möglichen Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHVI-Schutzgebietsverfügung)	109
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark zur Bundestagswahl am 22.09.2002	
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	110
2. Stadt Stendal	
- Hauptsatzung und Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Stendal	112
- Planungsamt - Verordnungsverfahren gem. §§ 19 und 26 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG LSA) - Öffentliche Auslegung	115
3. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung der Stadt Havelberg	115
4. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen	
- Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zum Biosphärenreservat Mittlere Elbe gemäß §§ 19 und 26 NatSchG LSA	115
5. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenmoor 2002	115
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möringen 2002	116
- Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Möringen	116
- Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen	117
- Satzung über die Gebühren zur Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen	117
- Bekanntmachung der VGem. „Uchtetal“ für die Gemeinden Dahlen und Heeren (über die „Verordnung zum Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe“)	118
6. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der Stadt Sandau (Elbe)	118
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönfeld sowie deren Genehmigung durch den Landkreis Stendal	118
- Bekanntmachungen der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinden Schönfeld und Wulkau über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zum Biosphärenreservat Mittlere Elbe	119
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bürgeranhörung Gemeinde Wulkau	120
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bürgeranhörung Gemeinde Kamern	120
7. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Haushaltsplan 2002 der Gemeinden Bellingen, Birkholz, Jerchel, Lüderitz, Schernebeck, Weißewarte	120-122
- je 1 Wahlbekanntmachung der Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schernebeck, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge zur Bürgeranhörung	
- 1 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weißewarte zur Bürgermeisterwahl	122-124

Landkreis Stendal

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal zum Schutz der Rinderbestände vor einer möglichen Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHVI-Schutzgebietsverfügung)

Die Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHVI), auch bekannt als IBR/IPV, stellt eine Erkrankung dar, die erhebliche wirtschaftliche Schäden verursacht. Im Land Sachsen-Anhalt erfolgt mit Unterstützung der Tierseuchenkasse eine planmäßige Bekämpfung dieser Tierseuche.

Durch den Sanierungsfortschritt in den letzten Jahren gelten mit Stichtag 1. März 2002 73 % der Rinderbestände des Landkreises Stendal als amtlich BHVI-frei anerkannt. Zum Schutz dieser freien Bestände vor einer möglichen Reinfektion mit dem BHVI-Erreger wird auf der Grundlage des § 2, des § 17 a, des § 19 Abs. 1, des § 23 und des § 79 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. April 2002 (BGBl. I. S. 506), der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 11. April 2002, erschienen im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001, Teil 1, Nr. 16, Seite 547, am 20. April 2001 und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpes Virus Typ 1 (BHVI-Verordnung) vom 29. November 2001, erschienen im BGBl. I. S. 3345 am 7. Dezember 2001 in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Tierseuchengesetz vom 8. August 1991 Gesetz- und Verordnungsblatt LSA Seite 247 § 2 Buchstabe a) in Verbindung mit dem § 6 Punkt 1 c) der Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Januar 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA Seite 2) in der zur Zeit gültigen Fassung für den Landkreis Stendal verfügt:

§ 1

Das Gebiet des Landkreises Stendal wird zum BHVI-Schutzgebiet erklärt.

§ 2

Für das BHVI-Schutzgebiet gilt folgendes:

1. Alle Rinder ab einem Alter von 24 Monaten sind blutserologisch im Abstand von maximal zwölf Monaten auf das Vorhandensein des BHVI-Erregers zu untersuchen. Die blutserologische Untersuchung kann in Beständen mit **nicht geimpften** Kühen ersetzt werden durch:
 - a. eine Einzelmilchprobe; die Einzelmilchproben können von bis zu fünf Tieren zusammen untersucht werden oder
 - b. zwei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten, von denen zumindest 30 % des Bestandes aus Kühen bestehen, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 Milchkühen beschränkt, größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.

2. In Rinderbeständen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a der BHVI-Verordnung als BHVI-freie Bestände anerkannt worden sind, sind alle Rinder ab einem Alter von neun Monaten blutserologisch im Abstand von maximal zwölf Monaten auf das Vorhandensein des gE-Glykoproteins des BHVI zu untersuchen. Dies gilt nicht für Rinder, die bereits bei vorhergehenden Untersuchungen auf das gE-Glykoprotein des BHVI nicht negativ reagiert haben.
3. Rinder, die bei blutserologischen Untersuchungen nicht negativ reagiert haben, sind als Reagenten in einem Register zu erfassen. Dieses Reagentenregister ist laufend zu aktualisieren und jährlich einmal mit Stichtag 30. November bis zum 15. Dezember der zuständigen Behörde unaufgefordert zu überstellen.
4. Die Tierhalter haben bis zur Anerkennung als amtlich BHVI-freier Rinderbestand alle Rinder des Bestandes mittels Markerimpfstoff gemäß § 2 Absatz (1) Punkt 1 der BHVI-VO unter Impfschutz zu halten. Spezielle Festlegungen können in betriebsspezifischen Impfanweisungen durch die zuständige Behörde erfolgen. Liegt keine betriebliche Impfanweisung vor, ist die Grundimmunisierung im Alter von einem Monat bis zu vier Monaten durchzuführen. Der Zeitraum zwischen den Wiederholungsimpfungen darf sechs Monate nicht überschreiten.
5. Die Impfungen nach Punkt 4. sind durch den Tierhalter zu dokumentieren. Die Impfnachweise sind drei Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei der Inanspruchnahme von finanziell gefördertem Impfstoff ist die Impfdokumentation des letzten Abrechnungszeitraumes vor der erneuten Bestellung unaufgefordert beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Stendal vorzulegen.
6. Für nicht BHVI-freie Rinder (einschließlich Reagenten) ist ein Verbringen in den Landkreis Stendal und innerhalb des Landkreises Stendal untersagt. - Das Verbringen der Rinder ist nur gestattet, wenn die Tiere den Anforderungen des § 1 Absatz 2 Punkt 2 der BHVI-VO entsprechen und von einem amtstierärztlichen Attest entsprechend der gesetzlichen Vorgabe begleitet werden.
Ein Transport von Reagenten ist nur zur unmittelbaren Schlachtung gestattet.
7. Die Reagenten sind so abzusondern, dass sie mit negativen Tieren anderer Besitzer keinen Kontakt haben. Sie sind gemäß Runderlass des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt vom 11.5.2000 Punkt 2, durch Anbringen von Metallknöpfen an der linken Ohrmarke kenntlich zu machen. Ein Weidebetrieb mit diesen Tieren ist verboten.
8. Ausnahmen zu den Punkten 1. bis 7. können in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen durch die zuständige Behörde zeitlich befristet erteilt werden. Sie bedürfen stets der Schriftform.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 8 der BHVI-VO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Blutuntersuchung entgegen § 2 Punkt 1. oder 2. nicht termingerecht oder nicht komplett durchgeführt,
2. Meldungen entgegen § 2 Punkt 3. nicht, nicht termingerecht oder nicht vollständig vornimmt,
3. Impfungen entgegen § 2 Punkt 4. nicht oder nicht termingemäß oder nicht vollständig durchgeführt,
4. entgegen dem § 2 Punkt 6. nicht BHVI-freie Rinder oder Rinder ohne amtstierärztliches Attest innerhalb des Landkreises Stendal oder in den Landkreis Stendal verbringt oder
5. Reagenten entgegen § 2 Punkt 7. nicht ordnungsgemäß kennzeichnet oder nicht absondert oder auf die Weide verbringt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EURO geahndet werden.

§ 4

Alle bislang behördlicherseits gegenüber einzelnen Betrieben in Bezug auf die BHVI-Sanierung erlassenen Anordnungen, die den o. g. Bestimmungen entgegenstehen, sind hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 5

Diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

§ 6

Rechtsbehelf:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 01-02, 39576 Stendal einzulegen.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aufgrund des § 80 des Tierseuchengesetzes vom 28.03.1980 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 20.12.1995 (BGBl. I S. 2038) hat die Erhebung des Widerspruches keine aufschiebende Wirkung.

Stendal, den 24.04.2002



Jörg Hellmuth

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark zur Bundestagswahl am 22.09.2002 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

1. Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i.d.F. vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2002 (BGBl. I S. 630), vordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22.09.2002 möglichst frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir unter folgender Anschrift:

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 66, Altmark, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.d.F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 03.12.2001 (BGBl. I S. 3306), am 66. Tag vor der Wahl,

Donnerstag, den 18.07.2002, 18 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und wahlberechtigten Personen, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl,

Montag, den 24.06.2002,

dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

2. Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen. Danach ist erforderlich:
 - 2.1. die Angabe des satzungsgemäßen Namens der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,
 - 2.2. die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Soweit die Partei über keinen Bundesvorstand verfügt, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes,
 - 2.3. die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Herstellung des Vorstandes. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31.01.1994

(BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1999 (BGBl. I S. 146), ersetzt wird, also unabhängig davon zu erfolgen hat.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tag vor der Wahl, Freitag, den 17.07.2002, fest,
 - 3.1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
 - 3.2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung nach § 18 Abs. 2 BWG angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

II.

Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 19, 20 BWG und § 34 BWO)
 - 1.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, entsprechend von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
 - 1.2. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.
 - 1.3. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; auch hier gelten die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG.
 - 1.4. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat eine wahlberechtigte Person mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 zur BWO).
 - 1.5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO im Original eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - 1.5.1. den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - 1.5.2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort,
 - 1.5.3. der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
 - 1.6. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Unterlagen im Original beizufügen:
 - 1.6.1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
 - 1.6.2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),
 - 1.6.3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 BWO vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 18 zur BWO),
 - 1.6.4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Person (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern der Bundestagswahlkreise erhältlich.
2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)
 - 2.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.
 - 2.2. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ih-

- nen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.
3. Änderungen von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)
 - 3.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, **Donnerstag, 18.7.2002 bis 18 Uhr**) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.
 - 3.2. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 Satz 3 BWG).
 4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)
 - 4.1. Die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter haben die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellen sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort die Vertrauensperson und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist die Uhrzeit des Einganges zu vermerken. Dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter ist je ein Abdruck sofort zu übersenden. Der Abdruck der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter ist nur per Fax (0391) 567-5575 zu übermitteln.
 - 4.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:
 - 4.2.1. die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
 - 4.2.2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigten Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - 4.2.3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
 - 4.2.4. die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre oder seine Person nicht feststeht, oder
 - 4.2.5. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.
 - 4.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).
 - 4.4. Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).
 5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 und 37 BWO)
 - 5.1. Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl, **Freitag, den 26. Juli 2002**, über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.
 - 5.2. Er weist Kreiswahlvorschläge zurück, wenn diese
 - 5.2.1. verspätet eingereicht sind oder
 - 5.2.2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
 - 5.2.3. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.
 - 5.3. Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis **Montag, den 29.7.2002**, Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Bis spätestens am 52. Tag vor der Wahl, **Donnerstag, den 1.8.2002**, muss eine Entscheidung über die Beschwerde getroffen werden.
 - 5.4. Die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter machen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, **Montag, den 5.8.2002**, unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und gemäß der Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt (vgl. § 38 BWO).

III. Landeslisten

1. Einreichung, Inhalt und Form der Landeslisten (§ 27 BWG, § 39 BWO)
 - 1.1. Landeslisten (Anlage 20 zur BWO) können nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
 - 1.2. Landeslisten müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
 - 1.3. Für Landeslisten von Parteien, die nicht von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, gilt folgendes:
 - 1.3.1. Landeslisten der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen im Land Sachsen-Anhalt außerdem von mindestens 2.000 wahlberechtigten Personen des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).
 - 1.3.2. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist. Bei der Anforderung ist der Name der

- Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 4 BWO entsprechend (§ 39 Abs. 3 Satz 3 BWO).
- 1.3.3. Die wahlberechtigten Personen, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 zur BWO eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde beizubringen, dass sie im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO gesondert erteilt werden. Sie ist kostenfrei. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden wahlberechtigten Personen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen (ausführliche Informationen zum Wahlrecht für Deutsche im Ausland im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter www.destatis.de/wahlen).
 - 1.3.4. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
 - 1.3.5. Eine wahlberechtigte Person kann nur eine Landesliste unterzeichnen, hat sie mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nrn. 2 bis 5 BWO).
 - 1.4. Der Landesliste sind folgende Unterlagen im Original beizufügen (§ 39 Abs. 4 BWO):
 - 1.4.1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben (Anlage 22 zur BWO),
 - 1.4.2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 16 zur BWO),
 - 1.4.3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt, wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 zur BWO),
 - 1.4.4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst den Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 21 zur BWO), sofern die Landesliste von mindestens 2.000 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

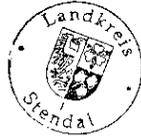
Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke können bei mir (Anschrift siehe Abschnitt I Nr. 1), per Fax (03 91) 5 67-55 75 oder per E-Mail lw1@mi.lsa-net.de kostenfrei angefordert werden.
 2. **Bewerberinnen und Bewerber (§§ 21 und 27 BWG)**
 - 2.1. Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 BWG kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden.
 - 2.2. Für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG), die Benennung von Vertrauenspersonen (§ 22 BWG), die Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen (§§ 23, 24 BWG) sowie die Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG) gelten nach § 27 Abs. 5 BWG die entsprechenden Anwendungen der Vorschriften über die Kreiswahlvorschläge (vgl. Abschnitt II Nummern 1 bis 4 dieser Bekanntmachung). Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein.
 - 2.3. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, **Donnerstag, den 18. Juli 1992, 18 Uhr**, können Landeslisten geändert werden. Zur Auswechslung von Bewerberinnen oder Bewerbern bedarf es eines neuen Aufstellungsverfahrens nach § 21 BWG. Die Vertrauensperson hat die notwendigen Erklärungen gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur ausgewechselt werden, wenn die oder der ursprünglich Nominierte stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 Satz 1 BWO).
 3. **Zulassung der Landeslisten (§ 28 BWG, 41 BWO)**
 - 3.1. Der Landeswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl, **Freitag, den 26. Juli 2002**, über die Zulassung der Landeslisten.
 - 3.2. Landeslisten sind zurückzuweisen, wenn sie
 - 3.2.1. verspätet eingereicht sind oder
 - 3.2.2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
 - 3.2.3. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.
 - 3.3. Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis **Montag, dem 29. Juli 2002**, Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl, **Donnerstag, dem 1. August 2002**, getroffen werden.
 - 3.4. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 48. Tag vor der Wahl, **Montag, dem 5. August 2002**, öffentlich bekannt.

4. Ausschluss von der Verbindung von Landeslisten (§ 29 BWG, § 44 BWO)

- 4.1. Der Ausschluss von der Listenverbindung (§ 7 BWG) ist dem Bundeswahlleiter von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens am 34. Tag vor der Wahl, **Montag, dem 19. August 2002, bis 18 Uhr**, mitzuteilen. Diese Erklärung ist nach Anlage 25 zur BWO vorzunehmen; die Anlage kann beim Bundeswahlleiter angefordert werden.
- 4.2. Der Bundeswahlleiter macht die Listenverbindungen und die Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung abgegeben wurde, spätestens am 26. Tag vor der Wahl, **Dienstag, dem 27. August 2002**, öffentlich bekannt.

Stendal, den 24. April 2002


Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter



Stadt Stendal

**HAUPTSATZUNG
der Stadt Stendal**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S.540), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 18.02.2002 die folgende Hauptsatzung der Stadt Stendal beschlossen:

**I. Abschnitt
Benennung von Hoheitszeichen**

**§ 1
Name, Bezeichnung**

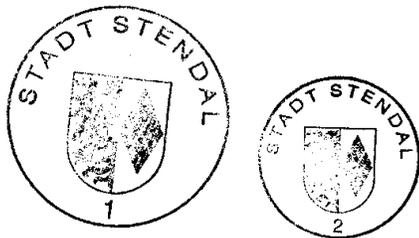
Die Stadt führt den Namen „Stadt Stendal“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt. Sie gehört dem Landkreis Stendal an.

Das Stadtgebiet umfasst 75,5778 km². Die Stadt besteht aus den Stadtteilen (Ortsteilen):

- Stendal
- Arnim
- Bindfelde
- Borstel
- Staffelde
- Wahrburg

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten in Silber, vorn am Spalt ein roter golden bewährter Adler, hinten vier (1:2:1) rautenförmige grüne Steine.
- (2) Als Siegel werden zwei Rundsiegel geführt. Die obere Siegelhälfte enthält die Umschrift - Stadt Stendal -, Schriftart: Helvetica. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Stadt Stendal angeordnet. Die Siegel entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln:



Die Siegelbenutzung regelt der Oberbürgermeister.

- (3) Die Stadtfarben sind rot-weiß.

**II. Abschnitt
Organe
§ 3
Der Stadtrat**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) und des entsprechenden Kommunalwahlgesetzes gewählt. Sie führen die Bezeichnung „Stadtrat“ oder „Stadträtin“. Die Zahl der Mitglieder wird durch § 36 Abs. 3 GO LSA bestimmt.
- (2) Die Stadträte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Mitglieder des Stadtrates beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Der Stadtrat und seine Ausschüsse wirken jeweils für sich in ihrer Gesamtheit. Die Stadträte dürfen deshalb als Einzelperson nicht in den Gang der Verwaltung eingreifen. Sie sind nicht berechtigt, Dienstkräften der Verwaltungen Weisungen zu erteilen und Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen. Das Informationsrecht einschließlich der Befugnis zur Akteneinsicht durch den Stadtrat besonders beauftragter Mitglieder des Stadtrates wird hierdurch nicht berührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (5) Der Stadtrat entscheidet über erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 150.000 € übersteigen. Alle übrigen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigen.

**§ 4
Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen Ersten sowie einen Zweiten Stellvertreter. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates zu ziehen hat.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 5
Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
- a) beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA sind:
- Haupt- und Personalausschuss,
 - Finanzausschuss,
 - Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss,
 - Liegenschaftsausschuss,
 - Ausschuss für Stadtentwicklung.
- b) beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 GO LSA sind:
- Kultur-, Schul- und Sportausschuss,
 - Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (3) Die Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Ausschusssitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

**§ 6
Haupt- und Personalausschuss**

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Er hat folgende Aufgaben:
1. Koordinierung der Tätigkeiten der Ausschüsse; er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und gibt hierzu entsprechende Empfehlungen,
 2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
 3. Planung und Koordinierung von Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden,
 4. Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung,
- (2) Er entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
1. Die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Liegenschaftsausschusses gegeben ist,
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, deren Vermögenswert 50.000 € nicht übersteigt,
 3. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 50.000 € bis 150.000 €,
 4. Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme über 25.000 € bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit im Vergleich nicht eine Summe von mehr als 100.000 € nachgelassen wird,
 5. die Vergabe von Bauleistungen mit einem Wertumfang von 500.000 € bis 1.500.000 €,
 6. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 500.000 € bis 1.500.000 €,
 7. die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten in vergleichbaren Vergütungsgruppen (BAT V b bis BAT I und außertariflichen Angestellten), im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 128 Abs. 5 GO LSA),
 8. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung der Vergütung, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Ziffer 7 genannten Angestellten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 128 Abs. 5 GO LSA),
- (3) Der Hauptausschuss ist Betriebsausschuss i.S. des § 8 Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den „Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal“.

**§ 7
Finanzausschuss**

- Der Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Beratung der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen,
 2. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,

3. Beratung des Investitionsplanes,
 4. Beschlussempfehlungen zu Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen,
 5. Beratung zur Festsetzung von Benutzungsgebühren und Entgelten,
 6. Empfehlungen zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen, deren Umfang erheblich ist,
 7. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):

1. die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat-rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten), wenn sie über 50.000 € liegen, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
2. den Erlass von Forderungen wie zu Nummer 1, wenn sie über 5.000 € liegen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.

§ 8

Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen - außer Bauleistungen - (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet bis zu einem Wert von 500.000 €.

§ 9

Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Liegenschaftsausschuss besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
1. Ankauf von Liegenschaften bei einem Kaufpreis von 50.000 € bis 150.000 €,
 2. Ausübung von Vorkaufsrechten über einem Wert von 50.000 € ohne Wertbegrenzung,
 3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000 €,
 4. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.

§ 10

Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus zehn Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Er hat folgende Aufgaben:
1. Beratung des Flächennutzungsplanes,
 2. Beratung der Bebauungspläne,
 3. Beratung der städtebaulichen Rahmenplanung einschließlich der Verkehrsentwicklungsplanung, der Straßenausbauplanung und der Straßenausbauprogramme,
 4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, gem. § 34 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, gem. § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Angelegenheiten der Stadterneuerung,
 2. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 3. Planungen zu städtischen Immobilien (Neubau, Sanierung),
 4. Angelegenheiten der in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Ver- und Entsorgung,
 5. Baumschutz- und wichtige Forstangelegenheiten,
 6. Angelegenheiten des Friedhofwesens,
 7. Maßnahmen der umweltgerechten öffentlichen Naherholung,
 8. Straßenausbauprogramme / Entwurfsplanung mit Geltung als Straßenausbauprogramm.
- (3) Der Ausschuss berät ferner Satzungen für die vorgenannten Bereiche und solche, die dem Baurecht zuzuordnen sind, die aber vorstehend nicht ausdrücklich genannt sind (z. B. Abrundungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung),

§ 11

Kultur-, Schul- und Sportausschuss

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden, und aus drei sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kultur- und Sportvereinen,
2. Beratung der Schulentwicklungsplanung,
3. Beratung von Schulangelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen,
4. Beratung aller Angelegenheiten von Bedeutung, die die Kultur, den Sport und die Freizeit der Stadt Stendal betreffen,
5. Beratung von Angelegenheiten:
 - der Museen,
 - der Musik- und Kunstschule,
 - der Volkshochschule,
 - der Stadtbibliothek,
 - der Stendal-Information,
 - des Tiergartens,
6. Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund auf den Gebieten:
 - Allgemeine Sportpflege,

- Förderung des Sportes,
 - Werbung für den Sport,
7. Beratung des Sportstättenbedarfsplanes,
 8. Vorbereitung von Satzungen und Ordnungen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben,
 9. Beratung über die Benennung von Straßen und Plätzen.

§ 12

Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Der Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden, sowie aus drei sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Förderung der Alten- und Behindertenbetreuung,
2. Beratung über die Aussiedler-, Umsiedler- und Ausländerbetreuung, soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
3. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Institutionen,
4. Beratung von Maßnahmen zur Jugend-, Frauen- und Familienförderung,
5. Beratung über die Förderung der freien Jugendarbeit,
6. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Fördermittelrichtlinie Jugend,
7. Beratung und Empfehlung des jährlichen Kindertagesstättenbedarfsplanes sowie des kindergerechten Ausbaus von Kindereinrichtungen,
8. Beratung über die Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen.

§ 13

Bestellung der Ausschussvorsitzenden/stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

- (1) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren zugeteilt, soweit nicht der Oberbürgermeister durch diese Hauptsatzung als Ausschussvorsitzender bestellt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.
- (2) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 14

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Oberbürgermeister

- (1) Neben den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben ist der Oberbürgermeister für folgende Aufgaben zuständig:
1. für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten in vergleichbaren Vergütungsgruppen (BAT X bis BAT V c) und der Arbeiter sowie der Bediensteten des Theaters der Altmark,
 2. für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 €,
 3. für den Ankauf von Grundstücken und die Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 4. für die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und HOAI und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit sie ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen oder bis zu einer Auftragssumme von 50.000 €,
 5. für die Beantragung von kommunalen Restitutionsansprüchen, die Stellung von Anträgen auf Zuordnung von ehemals volkseigenen oder diesem gleichgestellten Vermögen sowie den Verzicht hierauf,
 6. für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist,
 7. für den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Vergleichsbetrag von 25.000 €, soweit nicht ein Betrag von mehr als 25.000 € nachgelassen wird,
 8. für die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat-rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten) bis zu einer Höhe von 50.000 €,
 9. für den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat-rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten) bis zu einer Höhe von 5.000 €.
- (2) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von einem Vertreter vertreten lassen. In diesem Fall bestimmt der Ausschuss aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Der Vertreter des Oberbürgermeisters kann beratend mitwirken. Er hat kein Stimmrecht. Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Hauptausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.
- (3) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Des Weiteren kann der Oberbürgermeister Anträge stellen. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei von einem Vertreter vertreten lassen.
- (4) Der Oberbürgermeister wird durch einen ständigen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung „Vertreter des Oberbürgermeisters“.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt die Aufgaben des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die ihr darüber hinaus durch den Aufgabengliederungsplan zugewiesenen Tätigkeiten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erfüllung der ihr nach dem Frauenförderungsgesetz obliegenden Aufgaben an fachliche Aufträge und Weisungen nicht gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches das Wort zu erteilen. Im übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenförderungsgesetz sowie den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 17

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einwohnerversammlung soll mindestens einmal jährlich erfolgen. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 18

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält zu Beginn von ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 19

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 20

Ortschaftsverfassung

- (4) In folgenden Ortschaften werden Ortschaftsräte gem. §§ 86 ff. GO LSA gebildet:
 - a) Bindfelde,
 - b) Borstel,
 - c) Staffelde
 - d) Wahrburg.Der Ortschaftsrat von Staffelde nimmt die Rechte für die Ortsteile Arnim und Staffelde wahr.
- (5) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 - a) Bindfelde 5 Mitglieder,
 - b) Borstel 5 Mitglieder,
 - c) Staffelde 5 Mitglieder,
 - d) Wahrburg 5 Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften von den Wahlberechtigten der Ortschaften zugleich mit dem Stadtrat der Stadt Stendal gewählt. Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Bürger.
- (4) Wird eine Ortschaft während der laufenden Amtszeit des Stadtrates neu eingerichtet, wird der Ortschaftsrat erstmals nach der Einrichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Amtszeit des Stadtrates, im übrigen rechtzeitig mit dem neuen Stadtrat gewählt.
- (5) Wird eine Gemeinde durch Eingemeindung neuer Teil der Stadt Stendal, sind nach erstmaliger Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte bis zum Ablauf der Wahlperiode.

§ 21

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die Stadtverwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Ortschaftsrat ist zu allen Angelegenheiten zu hören, die für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Anhörung ist vor der Entscheidung durchzuführen. Neben den ihm durch Gesetz zugewiesenen Anhörungsrechten ist er insbesondere zu hören bei:
 1. der Benennung von Straßen und Plätzen,
 2. der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken, soweit sie in den Ortschaften liegen.
- (2) Der Ortschaftsrat entscheidet über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht. Er entscheidet insbesondere über:
 1. Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie
 - a) der Sportanlagen
 - b) der Park- und Grünanlagen
 - c) der Kinderspielplätze
 - d) der sonstigen Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.
 2. die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände, Kirchen und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaften und nicht auf das übrige

Stadtgebiet erstreckt.

3. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen.
4. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

§ 22

Ortsbürgermeister

- (1) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister.
- (2) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus, der Stadt, Markt 1, und im Verwaltungsgebäude des Baudezernates, Moltkestraße 34-36, ersetzt werden. Ab dem 01.07.2002 erfolgt die Auslegung nicht mehr im Rathaus, sondern im Stadthaus, Markt 14/15. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im „Generalanzeiger“. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Rathaus und in den nachgenannten Bekanntmachungskästen, dem jedoch keine Rechtswirkung zukommt:

Zusätzlich erfolgen Aushänge im Rathaus, Markt 1, bzw. ab dem 01.07.2002 im Stadthaus, Markt 14/15, und in den nachgenannten Bekanntmachungskästen, denen jedoch keine Rechtswirkung zukommt:

 - SPAR-Kaufhalle, Stadtseeallee 31,
 - ehemaliger Kaiser's-Markt, Hanseallee 67,
 - SPAR-Kaufhalle, Bergstraße 22,
 - EDEKA-Markt, Heerener Straße,
 - Altmarkforum, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 1,
 - Hauptbahnhof, Bahnhofstraße 34,
 - Ortsteil Wahrburg- Am Glockenberg 1,
 - Ortsteil Borstel - Lindenplatz (Alte Schule),
 - Ortsteil Arnim, Am Trift (Bushaltestelle),
 - Ortsteil Staffelde, Hauptstraße 6,
 - Ortsteil Bindfelde, Dorfstraße 4.
- (3) Sofern der Stadtrat oder ein Ausschuss unter Verzicht auf Form- und Fristenfordernisse einberufen wird, erfolgt die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“. Die Bekanntgabe soll spätestens am Tag der Sitzung erfolgen. Ist in Notfällen auch diese Art der Bekanntgabe nicht möglich, so kann die Bekanntgabe unterbleiben. In diesem Fall sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unverzüglich in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ zu veröffentlichen.
- (4) Vorstehende Regelung (Abs. 3 Satz 1 bis 3) gilt entsprechend auch für Nachträge zur Tagesordnung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GSchO), sofern deren Bekanntgabe im Generalanzeiger nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
- (5) Ist die Bekanntgabe einer Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse unvollständig oder fehlerhaft im „Generalanzeiger“ erfolgt, so kann die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ vor der Sitzung wiederholt werden. In diesem Fall wird ein Bekanntmachungsfehler im „Generalanzeiger“ durch die wiederholende Bekanntgabe in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ geheilt.
- (6) Die in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse werden in der folgenden Stadtratssitzung bekanntgegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (7) Ausschreibungen, zu denen die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im „Ausschreibungsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt“, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmarkzeitung“ und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.
- (8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Generalanzeiger“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Rathaus treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VII. Abschnitt

Gleichstellungsvorschriften

§ 24

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VIII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

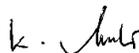
§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 07.07.1999/13.09.1999 außer Kraft.

Stendal, den 19.04.2002


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

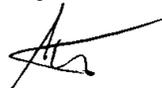


Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Stendal

Mit Schreiben vom 25.02.2002 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07. Dezember 2001, Artikel 16 - Änderung der Gemeindeordnung (GVBl. LSA S.540) - **GO LSA** - die Hauptsatzung der Stadt Stendal vorgelegt.

Die durch den Stadtrat am 18.02.2002 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 140 Abs. 1 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Stadt Stendal.


Jörg Hellmuth



Stadt Stendal
Planungsamt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Stendal Verordnung Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe

- Öffentliche Auslegung -

Die Oberste Naturschutzbehörde führt auf der Grundlage der §§ 19 und 26 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG LSA) ein Verordnungsverfahren zur Ausweisung des Biosphärenreservates Flusslandschaft Mittlere Elbe durch.

Der Verordnungsentwurf zum Biosphärenreservat sowie der dazugehörige Kartenentwurf liegen in der Zeit

vom 10. Mai 2002 bis 14. Juni 2002

zu jedermanns Einsicht im Foyer des Rathauses, Markt, sowie im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestr. 34-36, Zimmer 203, während nachstehender Dienstzeiten öffentlich aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.30 Uhr
Freitag	7.00- 12.00 Uhr

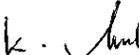
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **14. Juni 2002** bei der Anhörungsbehörde:

Oberste Naturschutzbehörde
Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
Abteilung Naturschutz und Forsten
Olvenstedter Str. 4
39108 Magdeburg

oder bei der Stadt Stendal, Planungsamt
Moltkestr. 34-36
39576 Stendal

Anregungen zum Verordnungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift einreichen.

Stendal, den 01.05.2002


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Hiermit gebe ich gekannt, dass in der Zeit vom 13. Mai 2002 bis zum 13. Juni 2002 der Entwurf der Verordnung „Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe“ in der Stadt Havelberg öffentlich ausgelegt wird.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen bei der

1. Stadt Havelberg
Bauamt - Zimmer 305
Markt 1
39539 Havelberg

2. Oberste Naturschutzbehörde
Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
Abt. Naturschutz und Forsten
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg

während der Dienst- und Sprechzeiten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Havelberg, den 01. Mai 2002


Der Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zum Biosphärenreservat Mittlere Elbe gemäß §§ 19 und 26 NatSchG LSA.

Die oberste Naturschutzbehörde führt auf der Grundlage der §§ 19 und 26 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG LSA) ein Verordnungsverfahren zur Ausweisung des Biosphärenreservates Flusslandschaft Mittlere Elbe durch.

Der Verordnungsentwurf zum Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe und der dazugehörige Kartenentwurf liegen im Gemeindebüro der Gemeinden Aulosen, Gollensdorf, Wanzer, Pollitz, Wahrenberg, Groß Garz, Geestgottberg, Krüden, Losenrade, Beuster, Schönberg, Neukirchen, Wendemark und in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), im Bauamt (Am Markt 11) in der Zeit vom

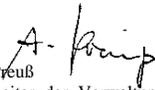
13.05. bis 17.06.2002

während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen in den Gemeinden, in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen oder bei der Obersten Naturschutzbehörde, Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Olvenstedter Str. 4, 39108 Magdeburg mündlich oder schriftlich vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Seehausen, den 22.04.2002




Preuß
Leiter der Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Gemeinde Wittenmoor Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor am 08.04.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	259.500 EUR
in der Ausgabe auf	259.500 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	64.800 EUR
in der Ausgabe auf	64.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 02. 05. 2002 bis 21. 05. 2002 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Wittenmoor, 08.04.2002

Ch. Müller-Flögel
Müller-Flögel
Bürgermeisterin



**Gemeinde Möringen
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung, vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen am 16.04.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	869.100 EUR
in der Ausgabe auf	869.100 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	330.600 EUR
in der Ausgabe auf	330.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 02. 05. 2002 bis 21. 05. 2002 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Möringen, den 16.04.2002

S. Schulze
Schulze
Bürgermeister



**Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Möringen**

Aufgrund §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.540) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.540) und der §§ 8, 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA S. 125), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen auf seiner Sitzung am 16. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Möringen betreibt eine kommunale Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches für gemeinnützige Zwecke und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KitaG) in Sachsen-Anhalt vom 26.06.1991 (GVBl. LSA) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiBeG und sorgt für eine ausreichende Personal-

und Sachausstattung der Kindertageseinrichtung.

(2) Mit der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Organisation

(1) Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Kindertageseinrichtung betreibt die Bildung der Kinder im elementaren Bereich.

(2) Zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Aufgaben wird in der Kindertageseinrichtung ein Kuratorium im Rahmen des KiBeG LSA gebildet. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Trägers, einer leitenden Betreuungskraft und den Elternvertretern der jeweiligen Kindergruppe der Einrichtung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Gemeinde Möringen, als Träger der Kindertageseinrichtung, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.

(3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(4) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Möringen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Kindertageseinrichtung steht allen Kindern ab einem Lebensalter von acht Wochen zur Verfügung.

(2) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Aufnahmeanträge liegen auch in der Kindertageseinrichtung vor.

(3) Für Kinder aus anderen Gemeinden, die in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Möringen betreut werden sollen, ist durch die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung der Heimatgemeinde zur Übernahme der anteiligen Platzkosten vorzulegen.

(4) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ergibt. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.

§ 5

Nutzung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung steht allen angemeldeten Kindern werktags während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Möringen festgelegt und in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.

(2) Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.

(4) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Kindertageseinrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten auch für die unentschuldigten Tage erhoben.

(5) Der Träger stellt eine kindgerechte Mittagsmahlzeit im Sinne des § 13 (3) KiBeG für die angemeldeten Kinder zur Verfügung. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 6

Versicherung

(1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.

(2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

§ 7

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird. Schulanfänger können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.

(2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten kann spätestens am 30. Juni für das kommende Kalenderjahr und am 31. Dezember zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Als wichtiger Grund gilt der nachweisliche Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung. In diesem

Fall ist die Abmeldung mindestens einen Monat vor dem Abmeldetermin im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ einzureichen.

- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
- der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
 - die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der Öffnungszeiten abgeholt haben.

§ 8

Elternbeiträge / Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.
- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Möringen eine Gebührensatzung beschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Möringen tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Möringen vom 18.12.2001 und vom 08.05.2001 außer Kraft.

Möringen, den 16. April 2002



Bürgermeister

Satzung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen

Aufgrund §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.540) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen auf seiner Sitzung am 16. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Möringen stellt die gemeindliche Sporthalle zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung. Die vorgegebenen Nutzungszeiten sind nicht zu überschreiten.

§ 2

Sporthallenordnung

Der Nutzer erklärt mit der Antragstellung zur Nutzung, dass er die für die Anlage maßgebenden Überlassungsbedingungen sowie die Sporthallenordnung anerkennt und Teilnehmer und Besucher zur Beachtung dieser Bestimmungen anhalten wird. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltungen. Er stellt die verantwortlichen Lehrkräfte oder sonstigen Beauftragten. Die Nutzung der Anlage ist nur unter gleichzeitiger Anwesenheit dieser Personen gestattet.

§ 3

Ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltungen

Der Nutzer erhält für den beantragten Zeitraum einen Schlüssel der Anlage. Nach Zahlung einer einmaligen Sicherheitsleistung in Höhe von 25,00 EURO und nach Vorlage des Einzahlungsbeleges wird dem Nutzer der Schlüssel durch den Beauftragten der Schule übergeben. Der Nutzer benennt der Gemeinde einen Verantwortlichen sowie zwei Stellvertreter, die den Schlüssel verwahren. Die Weitergabe an andere Personen sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet. Der Nutzer haftet dafür, dass die Sporthalle nur von dem benannten Personenkreis auf- und abgeschlossen wird. Das beinhaltet insbesondere das Verschließen der Türen und Fenster, das Abschalten der Beleuchtung und das Abstellen der Wasserzapfstellen in allen zur Anlage gehörenden Räumen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten in voller Höhe. Der Schlüssel ist nach Beendigung des Nutzungszeitraumes unverzüglich an den Beauftragten der Schule zurückzugeben. Die Erstattung der Sicherheitsleistung erfolgt über Verrechnung im Gebührenbescheid.

§ 4

Nutzung der Sporthalle

Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Sporthalle in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Der Übungsleiter bzw. seine Stellvertreter sind verpflichtet, Beschädigungen an Geräten und Einrichtungen in das Haltenbuch einzutragen bzw. sofort dem Hausmeister zu melden. Bei auftretenden Havarien ist unverzüglich der Hausmeister zu informieren. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zur Ermittlung eventueller Schadenverursacher und zur Sicherung von Beweisen zu unternehmen. Das gilt insbesondere, wenn mehrere

re Nutzer nacheinander die Anlage benutzen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 5

Versicherung

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6

Zutrittssperre für Unbefugte, Ordnung und Sauberkeit

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugten kein Einlass gewährt wird. Übungsgruppen ohne verantwortlichen Übungsleiter bzw. Stellvertreter erhalten keinen Zutritt. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Unbefugte verursacht werden.

Nach dem Übungsbetrieb bzw. nach Beendigung einer Veranstaltung ist der Nutzer verpflichtet, die benutzten Flächen und Räume wieder so herzurichten, dass eine bestimmungsgemäße Weiternutzung der Anlage gesichert ist (Wegräumen der Geräte, Grobreinigung, Müllentsorgung).

§ 7

Beauftragte der Gemeinde

Beauftragten der Gemeinde ist der Zugang zur Anlage jederzeit zu ermöglichen, ihre Weisungen sind zu beachten.

§ 8

Widerruf

Die Erlaubnis zur Nutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen wiederholt den Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde nicht nachgekommen oder die Anlage von der Gemeinde für eigene Zwecke beansprucht wird. Bei Verstößen gegen diese Satzung erfolgt der Ausschluss von der Nutzung der Sporthalle.

§ 9

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Sporthalle Gebühren, deren Höhe in der Satzung über die Gebühren zur Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen geregelt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen vom 17.09.1996 außer Kraft.

Möringen, den 16. April 2002



Bürgermeister

Satzung über die Gebühren zur Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen

Aufgrund §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.540) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen auf seiner Sitzung am 16. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Sporthalle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der gemeindlichen Sporthalle beantragt bzw. die vorgenannte Einrichtung benutzt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angefordert und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebühren für den Sportbetrieb

Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Sporthalle zu Trainingszwecken und Wettkämpfen beträgt je angefangene Stunde 5,00 EURO.

Eingetragene gemeinnützige Vereine innerhalb der Gemeinde Möringen können bei der Gemeinde einen Zuschuss bis zur Höhe der anfallenden Nutzungsgebühren beantragen. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

§ 5

Kommerzielle und sonstige Veranstaltungen

Für kommerzielle sowie sonstige Veranstaltungen wird eine Gebühr von 0,50 Cent je Tag und Quadratmeter erhoben. Die Gemeinde kann Veranstaltungen in Form eines Zuschusses fördern, soweit für die Durchführung der Veranstaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Der Veranstalter zahlt an die Gemeinde Möringen fünf Prozent der Gesamtbruttoeinnahmen, wenn die Summe 100 EURO überschreitet.

§ 6

Rücknahme von Anträgen für kommerzielle und sonstige Veranstaltungen

Wird ein Antrag auf Nutzung der gemeindlichen Sporthalle zurückgenommen, so wird eine bereits gezahlte Gebühr für die Zeit der Nichtnutzung erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Bei später eingehenden Anträgen kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 7

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechts keine Nutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 8

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch nicht durch die Stundung gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen vom 17.09.1996 außer Kraft.

Möringen, den 16. April 2002

Bürgermeister



Bekanntmachung der Erlasse der VGem. „Uchtetal“ für die Gemeinden Dahlen und Heeren

Die „Verordnung zum Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe“ liegt gemäß §§ 19 und 26 NatschG LSA in der Zeit vom

13.05.2002 bis 14.06.2002

für die Gemeinden Dahlen und Heeren in der VGem. „Uchtetal“ Moltkestr. 42

in 39576 Stendal zu den Dienstzeiten	Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr	
	Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift in den genannten Gemeinden, in der VGem. „Uchtetal“ oder bei der Obersten Naturschutzbehörde

Ministerium für Raumordnung,
Landwirtschaft und Umwelt
Abtlg. Naturschutz und Forsten
Olvenstedter Str. 4
39108 Magdeburg eingereicht werden.

Plettke
Ltr. Bauamt

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der Stadt Sandau (Elbe)

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in der Sitzung am 14.03.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird:

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.229.400 EUR
in der Ausgabe auf	1.229.400 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	562.600 EUR
in der Ausgabe auf	562.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 40.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Sandau (Elbe), 14.03.2002

Wagner
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 05.04.2002 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung vom 03.05.2002 bis zum 17.05.2002

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 16.04.2002

Wagner
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönfeld

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Schönfeld in seiner Sitzung am 21.03.2002 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönfeld vom 02.07.1998, zuletzt geändert am 20.07.2000, beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Der § 15 der Hauptsatzung - Öffentliche Bekanntmachung - erhält folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den Aushängekästen in Schönfeld in der Dorfstraße 37 und in der Lindenstraße 18. Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen.

Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt während der Bürgermeisterstunden im Gemeindebüro in Schönfeld, Lindenstraße 15, und im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den vorher benannten Aushängekästen in der Dorfstraße 37 und in der Lindenstraße 18 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den unter Punkt 1 benannten Aushängekästen der Gemeinde.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls in den unter Punkt 1 benannten Aushängekästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönfeld, den 21.03.2002


Andersch
Bürgermeister



Genehmigung

Am 25.03.2002 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.01 (GVBl. LSA Nr. 55 / 2001, Seite 540 ff), die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönfeld, Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2002, zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Anforderungen der GO LSA.

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 der GO LSA genehmige ich die **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönfeld.**


Jörg Hellmuth



Stadt Sandau (Elbe)

**Bekanntmachung
Verordnung über die Festsetzung des Biosphärenreservates
Flusslandschaft Mittlere Elbe**

Verordnungsverfahren gemäß §§ 19 und 26 NatSchG LSA - Öffentliche Auslegung

Die oberste Naturschutzbehörde führt auf der Grundlage der §§ 19 und 26 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG LSA) ein Verordnungsverfahren zur Ausweisung des Biosphärenreservates Flusslandschaft Mittlere Elbe durch.

Der Verordnungsentwurf zum Biosphärenreservat Mittlere Elbe und der dazugehörige Kartenentwurf (Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000) liegen gemäß § 26 Abs. 2 NatSchG LSA

vom 17.05.2002 bis zum 21.06.2002

in der Stadtverwaltung Sandau (Elbe) und im Bau- und Planungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit kann jedermann Bedenken und Anregungen zum Verordnungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadtverwaltung Sandau (Elbe) während der Dienst- und Sprechzeiten
- beim Bau- und Planungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land während der Dienst- und Sprechzeiten

Montag und Mittwoch	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

- oder bei der obersten Naturschutzbehörde, Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Olvenstedter Straße 4, 39108

Magdeburg vorbringen.


Wagner
(Bürgermeister)



Gemeinde Schönfeld

**Bekanntmachung
Verordnung über die Festsetzung des Biosphärenreservates
Flusslandschaft Mittlere Elbe**

Verordnungsverfahren gemäß §§ 19 und 26 NatSchG LSA - Öffentliche Auslegung

Die oberste Naturschutzbehörde führt auf der Grundlage der §§ 19 und 26 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG LSA) ein Verordnungsverfahren zur Ausweisung des Biosphärenreservates Flusslandschaft Mittlere Elbe durch.

Der Verordnungsentwurf zum Biosphärenreservat Mittlere Elbe und der dazugehörige Kartenentwurf (Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000) liegen gemäß § 26 Abs. 2 NatSchG LSA

vom 17.05.2002 bis zum 21.06.2002

im Bau- und Planungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit kann jedermann Bedenken und Anregungen zum Verordnungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Bau- und Planungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land während der Dienst- und Sprechzeiten

Montag und Mittwoch	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

- oder bei der obersten Naturschutzbehörde, Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Olvenstedter Straße 4, 39108 Magdeburg vorbringen.


Andersch
(Bürgermeister)



Gemeinde Wulkau

**Bekanntmachung
Verordnung über die Festsetzung des Biosphärenreservates
Flusslandschaft Mittlere Elbe**

Verordnungsverfahren gemäß §§ 19 und 26 NatSchG LSA - Öffentliche Auslegung

Die oberste Naturschutzbehörde führt auf der Grundlage der §§ 19 und 26 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG LSA) ein Verordnungsverfahren zur Ausweisung des Biosphärenreservates Flusslandschaft Mittlere Elbe durch.

Der Verordnungsentwurf zum Biosphärenreservat Mittlere Elbe und der dazugehörige Kartenentwurf (Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000) liegen gemäß § 26 Abs. 2 NatSchG LSA

vom 17.05.2002 bis zum 21.06.2002

in der Gemeindeverwaltung Wulkau, Dorfstraße 14, 39524 Wulkau und im Bau- und Planungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit kann jedermann Bedenken und Anregungen zum Verordnungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Gemeindeverwaltung Wulkau während der Dienst- und Sprechzeiten
- beim Bau- und Planungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land während der Dienst- und Sprechzeiten

Montag und Mittwoch	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

- oder bei der obersten Naturschutzbehörde, Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Olvenstedter Straße 4, 39108 Magdeburg vorbringen.


Pfundt
(Bürgermeisterin)



**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung
zur Kommunalreform der Gemeinde Wulkau
am 21. 04. 2002 (§ 69 Abs. 6 KWO LSA)**

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2002 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der Gemeinde Wulkau ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Wahlberechtigte:	375
Wähler/innen:	225
davon gültige Stimmen:	221
davon ungültige Stimmen:	4

2. Ergebnis der Wahl:

Anzahl der JA-STIMMEN	158
Anzahl der NEIN-STIMMEN	63

Wulkau, 22. 04. 2002



Gemeindevorsteher

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung
zur Kommunalreform der Gemeinde Kamern am 21.
04. 2002 (§ 69 Abs. 6 KWO LSA)**

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2002 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der Gemeinde Kamern ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Wahlberechtigte:	647
Wähler/innen:	392
davon gültige Stimmen:	387
davon ungültige Stimmen:	5

2. Ergebnis der Wahl:

Anzahl der JA-STIMMEN	274
Anzahl der NEIN-STIMMEN	113

Kamern, 22. 04. 2002



Gemeindevorsteher

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

**Haushaltssatzung der Gemeinde Bellinggen
für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Bellinggen** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf	382.200 €
in der Ausgabe auf	382.200 €

Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf	48.500 €
in der Ausgabe auf	48.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 16.700 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf 40.000 € festgesetzt.

Bellinggen, den 26. 03. 2002



Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2002** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 11.04.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 94 Abs. I** der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit von

02. 05. 2002 bis 17. 05. 2002

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bellinggen, d. 16. 04. 2002



Ahrndt
Bürgermeister



**Haushaltssatzung der Gemeinde Birkholz
für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Birkholz** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf	219.600 €
in der Ausgabe auf	219.600 €

Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf	70.200 €
in der Ausgabe auf	70.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 22.900 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.

Birkholz, den 21. 03. 2002



Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2002** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

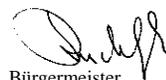
Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 11.04.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 94 Abs. III** der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit von

02. 05. 2002 bis 15. 05. 2002

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Birkholz, den 17. 04. 2002



Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Jerchel
für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Jerchel** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf 125.400 €
in der Ausgabe auf 125.400 €

Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf 175.400 €
in der Ausgabe auf 175.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 11.100 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

Jerchel, den 04. 04. 2002

Behrens
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2002** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 11.04.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit von

02. 05. 2002 bis 15. 05. 2002

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerchel, den 17. 04. 2002

Behrens
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz
für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Lüderitz** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf 1.430.600 €
in der Ausgabe auf 1.430.600 €

Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf 475.700 €
in der Ausgabe auf 475.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 60.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

Lüderitz, den 26. 03. 2002

P. Hoffmann
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2002** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 11.04.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. I der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit von

02. 05. 2002 bis 17. 05. 2002

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, den 16. 04. 2002

P. Hoffmann
Hoffmann
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Schernebeck
für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Schernebeck** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf 164.500 €
in der Ausgabe auf 164.500 €

Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf 62.500 €
in der Ausgabe auf 62.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 16.300 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.

Schernebeck, den 25. 03. 2002

Karin Karola
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2002** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 19.03.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit von

25. 04. 2002 bis 17. 05. 2002

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Schernebeck, den 11. 04. 2002

Santl
Lau
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung
der Gemeinde Weißewarte für das
Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Weißewarte** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf 523.500 €
in der Ausgabe auf 523.500 €

Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf 67.700 €
in der Ausgabe auf 67.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 26.700 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.

Weißewarte, den 15. 03. 2002

Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2002** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 09.04.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit von

02. 05. 2002 bis 15. 05. 2002

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißewarte, den 24. 04. 2002

Radke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Bellingen
zur Bürgeranhörung vom 21. 04. 2002

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 04. 2002 das endgültige Wahlergebnis der Bürgeranhörung ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: **251** Zahl der Wählerinnen u. Wähler: **183**
Zahl der gültigen Stimmen: **182** Zahl der ungültigen Stimmen: **1**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

JA 105 Stimmen
NEIN 77 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.

I. Rungweber
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Demker
zur Bürgeranhörung vom 21. 04. 2002

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 04. 2002 das

endgültige Wahlergebnis der Bürgeranhörung ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: **341** Zahl der Wählerinnen u. Wähler: **249**
Zahl der gültigen Stimmen: **245** Zahl der ungültigen Stimmen: **4**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

JA 160 Stimmen
NEIN 85 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.

A. Musfeld
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Schernebeck
zur Bürgeranhörung vom 21. 04. 2002

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 04. 2002 das endgültige Wahlergebnis der Bürgeranhörung ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: **224** Zahl der Wählerinnen u. Wähler: **152**
Zahl der gültigen Stimmen: **152** Zahl der ungültigen Stimmen: **0**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

JA 115 Stimmen
NEIN 37 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.

R. Schulz
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Windberge
zur Bürgeranhörung vom 21. 04. 2002

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 04. 2002 das endgültige Wahlergebnis der Bürgeranhörung ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: **277** Zahl der Wählerinnen u. Wähler: **148**
Zahl der gültigen Stimmen: **141** Zahl der ungültigen Stimmen: **7**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

JA 86 Stimmen
NEIN 55 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.

B. Stutzer
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Hüselitz
zur Bürgeranhörung vom 21. 04. 2002

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 04. 2002 das endgültige Wahlergebnis der Bürgeranhörung ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: **251** Zahl der Wählerinnen u. Wähler: **129**
Zahl der gültigen Stimmen: **127** Zahl der ungültigen Stimmen: **2**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

JA 84 Stimmen
NEIN 43 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.

M. Samland
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Birkholz
zur Bürgeranhörung vom 21. 04. 2002**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 04. 2002 das endgültige Wahlergebnis der Bürgeranhörung ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: **361** Zahl der Wählerinnen u. Wähler: **202**
Zahl der gültigen Stimmen: **199** Zahl der ungültigen Stimmen: **3**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

JA **130 Stimmen**
NEIN **69 Stimmen**

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.



M. Pfützner
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Kehnert
zur Bürgeranhörung vom 21. 04. 2002**

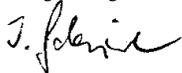
Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 04. 2002 das endgültige Wahlergebnis der Bürgeranhörung ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: **341** Zahl der Wählerinnen u. Wähler: **216**
Zahl der gültigen Stimmen: **214** Zahl der ungültigen Stimmen: **2**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

JA **139 Stimmen**
NEIN **75 Stimmen**

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.



I. Gabriel
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Ringfurth
zur Bürgeranhörung vom 21. 04. 2002**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 04. 2002 das endgültige Wahlergebnis der Bürgeranhörung ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: **262** Zahl der Wählerinnen u. Wähler: **154**
Zahl der gültigen Stimmen: **152** Zahl der ungültigen Stimmen: **2**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

JA **110 Stimmen**
NEIN **42 Stimmen**

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.



F. Weinholz
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf
zur Bürgeranhörung vom 21. 04. 2002**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 04. 2002 das endgültige Wahlergebnis der Bürgeranhörung ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: **265** Zahl der Wählerinnen u. Wähler: **175**
Zahl der gültigen Stimmen: **171** Zahl der ungültigen Stimmen: **4**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

JA **119 Stimmen**
NEIN **52 Stimmen**

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.



B. Synder
Wahlleiterin

Ihr Lokalberichterstatter – jede Woche neu.



Der General-Anzeiger sagt,
was in der Nachbarschaft
los ist, kennt alle guten und
preiswerten Angebote der Ge-
schäfte in Ihrer Nähe und
gibt die besten Tips für alle Le-
benslagen. Woche für Woche.

General-Anzeiger

Das große Anzeigenblatt

